

Einführung einer Gebühr bei Fehalarmierung der Feuerwehr

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.09.2016 eine Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Wörth a. Main vom 15.12.2011. Nachdem sich in letzter Zeit Fehalarmierungen durch schlecht gewartet oder auch nicht während Bauarbeiten deaktivierter Brandmeldeanlagen gehäuft haben, soll dem mit Einführung einer Fehalarmgebühr begegnet werden. Für den Fall einer mißbräuchlichen Alarmierung wird ebenfalls eine Regelung des Kostenersatzes getroffen. Die Änderungen sind in den Abschnitten 4 und 5 dargestellt. Nachfolgend wird die gesamte Gebührenübersicht nochmals veröffentlicht:

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Wörth a. Main vom 15.12.2011

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegestrecke für

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,00 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,00 €
ein Löschfahrzeug LF 16	4,00 €
einen Rüstwagen RW 2	10,00 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,20 €
einen Gerätewagen Nachschub GW-N	2,20 €
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Diese betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	105,00 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,00 €
ein Löschfahrzeug LF 16	60,00 €
einen Rüstwagen RW 2	120,00 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20,00 €
einen Gerätewagen Nachschub GW-N	17,00 €
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	20,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundensätze erhoben. Diese betragen:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	20,00 €
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG	11,40 €

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmierungen durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage wird eine Pauschale von 500 € berechnet.

5. Mißbräuchliche Alarmierung

Bei einer mißbräuchlichen Alarmierung werden alle Kosten nach der Gebührenordnung, mindestens jedoch die Pauschale für Fehlalarmierungen berechnet.